

Darmkrebs nicht erkannt

Grober Behandlungsfehler: Internist schickte Patientin trotz einschlägiger Beschwerden nicht zur Darmspiegelung

Wegen rektaler Blutungen hatte die Patientin einen Internisten aufgesucht. Bei diesem Symptom sollte es eigentlich selbstverständlich sein, mit Hilfe einer Darmspiegelung abzuklären, ob Darmkrebs vorliegt. Der Mediziner diagnostizierte aber nur Hämorrhoiden und eine Analfissur, eine Darmspiegelung unterblieb.

Erst neun Monate später wurde der Darmkrebs entdeckt — in einem Krankenhaus, in dem die Frau wegen eines anderen Leidens behandelt wurde. Mittlerweile hatte der Tumor bereits gestreut und Metastasen in der Leber entwickelt. Die Patientin verklagte den Internisten auf Schmerzensgeld.

Das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig sprach den Kindern der mittlerweile verstorbenen Frau 70.000 Euro zu (9 U 129/15). Angesichts teilweise heftiger rektaler Blutungen keine Darmspiegelung (Koloskopie) durchzuführen, verstoße in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der ärztlichen Kunst. Bei so einem groben Behandlungsfehler komme dem Patienten — hier den Erben — eine "Beweislastumkehr" zugute, erklärte das OLG.

Dann müsse nicht der Patient den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem weiteren Krankheitsverlauf nachweisen. Vielmehr müsse umgekehrt der Arzt beweisen, dass die um neun Monate verzögerte Diagnose "Darmkrebs" nicht die Ursache des tödlichen Verlaufs der Krankheit gewesen sei. Das sei dem Internisten nicht gelungen.

Von einem Mitverschulden der Patientin, das den Anspruch auf Schmerzensgeld mindern würde, könne hier keine Rede sein. Auch wenn sie weiterhin unter Blutungen aus dem Anus gelitten habe, habe sie nicht nochmals zum Arzt gehen müssen. Schließlich sei sie deswegen behandelt und vom Internisten mit einer Diagnose weggeschickt worden, die eben nicht "Krebs", sondern "Riss" am After bedeutete. Darauf habe die Patientin "eine Zeit lang vertrauen dürfen".

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/darmkrebs-nicht-erkannt>